

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG

- Antragsteller:** Artlenburger Deichverband
- Maßnahme:** Herstellung des Deichverteidigungsweges des rechten Deiches am Ilmenaukanal im Bereich Laßrönne von Deich-Km 0+240 - 1+270
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 03.12.2019 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 12.12.2019, dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigelegt war
- Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 26.02.2020

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Herstellung des Deichverteidigungsweges des rechten Deiches
am Ilmenaukanal im Bereich Laßrönne von Deich-km 0+240 - 1+270,
Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 15.04.2020 –
Az. – VI L-62211-151-006 –**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt den Deichverteidigungsweg des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne von Deich-km 0+240 – 1+270 entsprechend der Bestickfestsetzung „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekans in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ vom 12.04.2018 (Nds. MBl. Nr. 15/2018 vom 25.04.2018, S.314) herzustellen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 03.12.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Verbesserung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsens unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Suche > Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Herstellung des Deichverteidigungsweges des rechten Deiches am Ilmenaukanal im Bereich Laßrönne von Deich-km 0+240 bis 1+270“ einsehbar. Die Festsetzung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Das 1.030 m lange Baufeld liegt auf der binnenseitigen Deichböschung und –berme und hat eine Breite von etwa 5 m zzgl. der bautechnologisch erforderlichen Rangierflächen sowie der erforderlichen Breite für die Anpassung der Deichbinnenböschung und –berme an den neuen Weg. Auf Grund des schmalen Baufeldes wird die Baumaßnahme in „vor Kopf Bauweise“ ausgeschrieben werden, d. h., dass ein Begegnungsverkehr nicht möglich ist. Die Insgesamt in Anspruch genommene Fläche beträgt somit etwa 8.240 m². Davon entfallen 3.605 m² auf die Herstellung des Deichverteidigungsweges. Die übrigen rund 4.635 m² dienen der Anpassung und Wiederherstellung von Deichböschung und -berme.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Großregion Nr. 1 „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“, naturräumliche Region Nr. 1.2 „Watten und Marschen“. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Nationalparks, EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete). Das FFH-Gebiet Nr. 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sowie das Vogelschutzgebiet V20 „Untere Seeve- und Luhe-Ilmenau-Niederung“ liegen in der unmittelbaren Nähe zur geplanten Deichbaumaßnahme. Gleiches gilt für das Naturschutzgebiet „Ilmenau-Luhe-Niederung“.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Laut niedersächsischem Umweltkartenserver handelt es sich weder um einen wertvollen Bereich für Gast- oder Brutvögel noch um einen wertvollen Bereich aus der landesweiten Biotopkartierung.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG ist nicht betroffen.

Auf dem Deich befinden sich keine Bäume oder Sträucher, die beseitigt werden müssen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Aufgrund der geringen Größe der Baumaßnahme von rd. 1.030 m Länge und gut 5 m Breite und der geringen Besiedlung im betrachteten Gebiet werden keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit erwartet, die über die alltäglichen Belastungen hinausgehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Größere Tiere (z.B. Hasen, Rehe, Vögel) werden während der akuten Bautätigkeit den direkten Baustellenbereich meiden, weil die Anwesenheit von Menschen eine Scheuchwirkung zur Folge hat. Aufgrund der geringen räumlichen Ausmaße der Baumaßnahme sowie der Nachbarschaft zu einer öffentlichen Straße und zu landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen werden diese Einschränkungen als unerheblich eingestuft.

Kleinlebewesen wie Käfer oder Insekten verlieren durch das Abschieben und Lagern des Oberbodens ihr Habitat. Für die Zeit der Baumaßnahme können sie seitlich auf die unmittelbaren angrenzenden Grünlandflächen und den Schutzdeich ausweichen. Kleinstlebewesen in der belebten Bodenschicht werden durch die geschützte Lagerung des Oberbodens geschont.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind gering, da die Maßnahme nur eng begrenzte räumliche Ausmaße aufweist und sich der künftige Zustand kaum vom bisherigen Zustand unterscheidet.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

Der Bau des Deichverteidigungsweges erfolgt auf dem vorhandenen Deich, dabei erfolgt eine Versiegelung der Deichfläche von 3.545 m².

Boden

Der abzuschiebende Oberboden wird fachgerecht auf dem Deich zwischengelagert und nach Fertigstellung des Deichverteidigungsweges wieder als obere Abdeckung der Kleischicht eingebaut. Eventuell im Straßenunterbau befindliche ungeeignete Materialien (z.B. Schluff, Ton, Mudde o. ä.) werden ausgebaut und ordnungsgemäß entsorgt. Der einzubauende Sand- und Kleiboden wird aus der Bodenentnahme des Artlenburger Deichverbandes angefahren. Es werden keine schädlichen Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser erwartet.

Wasser

Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden nicht erwartet, da die Baumaßnahme ausschließlich binnenseitig der Deichböschung erfolgt und sich im Baubereich keine Nebengewässer befinden. Das binnenseitig auf dem Deich anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher am Fuß der Deichberme in einer vorhandenen Mulde versickert.

Luft und Klima

Während der Baumaßnahme kommt es durch die Abgase der Baufahrzeuge sowie durch aufgewirbelten Staub zu gewissen Beeinträchtigungen, die aber nicht über das normale Maß derartiger Bautätigkeiten hinausgehen. Durch den Bau des Deichverteidigungsweges wird das Klima nicht nennenswert verändert.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die Herstellung des Deichverteidigungsweges auf der Binnenberme geringfügig verändert. Das Vorhaben steht aber nicht im Widerspruch zu den örtlichen Landschaftsbildtypen „Grünlandgebiete der Elbmarsch“ bzw. „GaE – Gehölzarme weiträumige, grünlanddominierte Landschaften der Elbmarschen“.

Aufgrund der überschaubaren Größe des Vorhabens und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erwartet.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler bekannt.

Geplante Kompensation:

Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden nach entsprechender Eingriffsbilanzierung durch den Erwerb von 19.510 Werteinheiten des Kompensationspools des Landkreises Harburg kompensiert.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch den Neubau des Deichverteidigungsweges offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 15.04.2020
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Strüfing